

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst  
Via Email: abt1.verfassung@knt.gv.at

Rutzenmoos, am 07.09.2017

## **Stellungnahme**

**Zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz geändert wird (Begutachtungsentwurf Juli 2017, zu Zl. 01-VD-LG-1790/7-2017)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Betreiber von Glücksspielautomaten nimmt die AMATIC Entertainment AG die Möglichkeit einer Stellungnahme dankend zur Kenntnis und möchte die Gelegenheit nutzen um folgende Anmerkungen zu übermitteln.

Unbestritten ist selbstverständlich die Notwendigkeit der Umsetzung 4. GW-RL, nicht nur aufgrund ihrer Natur als Richtlinie, sondern allgemein um den Missbrauch des Finanzsystems hintanzuhalten. Nichtsdestotrotz ist auch hier, wie immer, die Frage der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

### **1. Sorgfaltspflichten (§ 19 K-SGAG iVm § 6 FM-GwG)**

Aufgrund der geltenden Gesetze werden im Bereich der Landesausspielungen von den Inhabern einer Ausspielungsbewilligung bereits die meisten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden eingehalten. Demgegenüber fordert die 4. GW-RL in Art 11 die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nur bei Begründung einer Geschäftsbeziehung und bei Überschreitung einer Transaktionshöhe von € 2.000. Diese Fälle werden in ihrer Relevanz weiter reduziert durch die Möglichkeit des § 8 FM-GwG, nach einer nach § 4 FM-GwG zwingend durchzuführenden Risikoanalyse, nur verminderte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Dennoch müsste von den Inhabern einer Ausspielungsbewilligung die notwendige Infrastruktur geschaffen werden um sämtliche Sorgfaltspflichten jederzeit erfüllen zu können. Daher kann hier zwar von einem vermehrten Aufwand für die Inhaber einer Ausspielungsbewilligung ausgegangen werden nicht jedoch mit einem signifikanten Erkenntnisgewinn.

### **2. Interne Organisation und Schulungen (§ 19 K-SGAG iVm § 23 FM-GwG)**

Die gem. § 23 FM-GwG einzurichtenden „Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der auf Unionsebene, auf nationaler Ebene und auf Unternehmensebene ermittelten Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ sind schriftlich festzulegen, laufend anzuwenden und anzupassen und durch einen besonderen Beauftragten zu überwachen. Ferner haben die zuständigen Beschäftigten an besonderen Fortbildungsprogrammen teilzunehmen um zu lernen relevante Transaktionen zu erkennen und sich richtig zu verhalten.

Die Verpflichtung zur Schaffung und laufenden Weiterentwicklung solcher Systeme, auch wenn sie in einem „angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Verpflichteten zu stehen haben“, ist in Anbetracht des geringen Prozentsatzes der Transaktionen im Bereich der Landesausspielungen, die überhaupt die notwendige Höhe erreichen um nach der 4. GW-RL relevant für die Anwendung der Sorgfaltspflichten zu werden, unangemessen.

### **3. Strukturelle Änderungen (§ 9 K-SGAG, § 31b GSpG)**

Eine weitere signifikante Belastung entsteht den Inhabern einer Ausspielungsbewilligung durch die strukturelle Änderung durch die Neufassung des § 9 Abs. 2 lit. b, wonach nunmehr mindestens zwei Geschäftsleiter vorhanden sein müssen und für diese gem. § 20a Abs. 4 eine Einzelvertretungsmacht, eine Einzelprokura oder eine Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ausgeschlossen sein muss. Begründet wird diese Änderung mit der Adaptierung der aktuellen Fassung des GSpG, hier speziell des § 31b der gem § 5 Abs. 7 z. 9 sinngemäß anzuwenden ist, in das K-SGAG.

Eine derart strikte Übernahme des § 31b GSpG ist aber aufgrund der gewählten Formulierung des § 5 Abs. 7 z. 9 GSpG („die (sinngemäße) Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31b...“) nicht geboten. Eine sinngemäße Anwendung kann jedenfalls nicht spezielleren Normen widersprechen, wie sie beispielsweise § 5 Abs. 2 z. 5 enthält. Dieser verlangt ausdrücklich für Bewilligungswerber bzw. -inhaber die „Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsleiter“. Da hier auch bloß ein Geschäftsleiter für ausreichend angesehen wird, und § 31b GSpG zudem von „Konzessionären“ spricht, handelt es sich bei § 5 Abs. 2 in diesem Zusammenhang um eine Lex Specialis die vorrangig anzuwenden ist.

### **4. Zusammenfassung**

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass im Bereich der Landesauspielungen nur ein geringes Risiko isd 4. GW-RL vorliegt und auch bei erfolgreicher Umsetzung der neuen Regelungen nur eine geringfügige Erhöhung der Sicherheit erwartet werden kann, bei gleichzeitiger massiver Mehrbelastung der Bewilligungsinhaber. In Anbetracht dieser Einschätzung sollte von der Möglichkeit des Art. 2 Abs. 2 der 4. GW-RL Gebrauch gemacht werden um den Bereich der Landesauspielungen, in diesem Zusammenhang natürlich speziell im Rahmen des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes, „von der Anwendung nationaler Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie auszunehmen“.

Um die Folgen der notwendigen Investitionen, speziell auch aufgrund der Novellierung des K-SGAG, für die Bewilligungsinhaber zu verringern wird auch angeregt die Bewilligungsdauer wieder auf 15 Jahre anzuheben. Hierdurch wird den Bewilligungsinhabern auch eine bessere Ausgangssituation geboten, um sich gegen die, speziell in Kärnten nach wie vor stark präsenten, illegalen Betreiber zu etablieren indem den Spielern eine langanhaltende und vor allem sichere Alternative geboten wird.

Mit freundlichen Grüßen,

**AMATIC Entertainment AG**